



Reglement Videoüberwachung

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Balzers
mit Beschluss 19/24 am 08. Mai 2024
Fassung vom 08. Mai 2024
Reglements Nr. R_008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen..... 3

Art. 1. Rechtliche Grundlagen 3

Art. 2. Reglemente und Bestimmungen 3

Art. 3. Datenschutz..... 3

Art. 4. Zweck 3

Art. 5. Geltungsbereich 3

Art. 6. Sprachliche Gleichstellung 3

II. Videoüberwachung..... 4

Art. 7. Zweck der Videoüberwachung 4

Art. 8. Überwachungsstandorte..... 4

Art. 9. Überwachungsbereiche..... 4

Art. 10. Aufzeichnungsbetrieb..... 4

Art. 11. Auswertung 4

Art. 12. Informationspflicht 5

Art. 13. Aufbewahrung 5

Art. 14. Zuständigkeiten 5

III. Inkraftsetzung 5

Art. 15. Schlussbestimmung 5

Anhang

Standortübersichten und Überwachungsinformationen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Rechtliche Grundlagen

¹ Der Gemeinderat erlässt das gegenständliche Reglement auf der Basis folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung

- a) Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272
- b) Datenschutzverordnung (DSV) vom 11. Dezember 2018, LGBl. 2018 Nr. 415
- c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Deutsche Fassung, vom 27. April 2016

² Die Gesetze können auf der Webseite www.datenschutzstelle.li heruntergeladen werden.

Art. 2. Reglemente und Bestimmungen

¹ Massgebend sind ausserdem folgende Reglemente und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

- a) Allgemeine Datenschutzerklärung der Gemeinde Balzers
- b) Datenschutzerklärung nach Art. 55 DSG, Gemeinde Balzers
- c) Die durch die Videoüberwachung betroffenen Personen haben Rechte, die gemäss Kapitel III des DSGVO dem Verantwortlichen gegenüber geltend gemacht werden können. Zusammenfassend ist dies im Dokument «Videoüberwachung: Rechte der Betroffenen» ersichtlich.

² Die Dokumente können auf der Webseite www.balzers.li im Bereich «Datenschutz» heruntergeladen werden.

³ Die Webseite www.datenschutzstelle.li bietet weitere Informationen für betroffene Personen sowie für die Nutzung der Videoüberwachung.

Art. 3. Datenschutz

¹ Die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 4. Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Einsatz und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen und die Handhabung der daraus gewonnenen Aufzeichnungen und Auswertungen.

Art. 5. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die im Anhang definierten Standorte der Videoüberwachung in der Gemeinde Balzers.

Art. 6. Sprachliche Gleichstellung

¹ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

II. Videoüberwachung

Art. 7. Zweck der Videoüberwachung

- 1 Für jede Kamera ist der Zweck der Videoüberwachung im Anhang definiert.
- 2 Die Nutzung der Videoanlage zu anderen als den in diesem Reglement aufgeführten Zwecken ist nicht zulässig.

Art. 8. Überwachungsstandorte

- 1 Die Überwachungsstandorte, welche Bestandteil dieses Reglements sind, sind in den Anhängen definiert.
- 2 Änderung oder Ergänzung von Standorten, jede nutzungsbezogene oder technische Änderung des Betriebs der Anlage, Anpassungen oder Veränderungen in den Zugriffsrechten, Aufbewahrungsdauern, Sicherungsart und Vernichtung der Aufnahmen bedürfen der Abklärung mit der Datenschutzstelle Liechtenstein, der Zustimmung der Gemeindevorsteherung Balzers und einer Anpassung dieses Reglements.

Art. 9. Überwachungsbereiche

- 1 Die Videokameras sind so einzustellen, dass die Überwachung nur auf den in den Anhängen definierten Arealen erfolgt.
- 2 Privatliegenschaften dürfen ohne schriftliche Einverständniserklärung von der Überwachung nicht erfasst werden.

Art. 10. Aufzeichnungsbetrieb

- 1 Aufzeichnungen finden nur in bestimmten Zeiträumen und bei Bedarf statt.
- 2 Es erfolgen keine Tonaufzeichnungen.

Art. 11. Auswertung

- 1 Einsichtnahme in die Aufnahmen ohne Vorkommnisse gemäss Zweckdefinition im Anhang ist nicht zulässig.
- 2 Die Auswertung der Aufnahmen erfolgt ausschliesslich durch die in den Anhängen dieses Reglements definierten Stellen.
- 3 Eine Weiterreichung der Aufnahmen an eine Behörde (z.B. Landespolizei) nach der ersten Sichtung durch die auswertende Person ist nur dann zulässig, wenn strafrechtlich zu verfolgende Ereignisse aufgezeichnet wurden.
- 4 Eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte oder die Einsicht von unbefugten Personen in die Aufzeichnungen sind nicht zulässig.
- 5 Jede Einsichtnahme, Auswertung und Weitergabe von Aufzeichnungen sind zu protokollieren. Darzulegen sind Datum des Zugriffs, zugreifende Person, Definition der gesichteten Aufnahme durch Aufnahmedatum und Uhrzeit, Zweck der Sichtung sowie Person oder Stelle, an die die Aufnahmen gegebenenfalls weitergegeben werden.

Art. 12. Informationspflicht

- 1 Eine gut sichtbare Hinweistafel informiert über die Videoüberwachung des jeweiligen Areals.
- 2 Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenverarbeitung zu informieren (Art. 5, DSGVO).

Art. 13. Aufbewahrung

- 1 Wird keine Widerhandlung im Sinne der Zweckdefinition gemäss Anhang dieses Reglements festgestellt, sind die Videoaufzeichnungen innerhalb der ebenfalls im Anhang definierten Frist zu löschen.
- 2 Führen Auswertungen nicht zur Erreichung des Sichtungszwecks, sind diese Aufnahmen zu vernichten.
- 3 Bei der Feststellung einer Widerhandlung im Sinne der Zweckerreichung sind die Aufzeichnungen höchstens so lange aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden und somit zu löschen sind.
- 4 Die Videoaufzeichnungen werden auf einem lokalen Sicherungssystem mit eingeschränktem Zugriff gespeichert. Unerwünschter Datentransfer in andere Systeme ist auszuschliessen.

Art. 14. Zuständigkeiten

- 1 Für die Auswertung des Bildmaterials sind Zuständigkeiten für jeden Kamerastandort in den Anhängen dieses Reglements definiert.
- 2 Die zuständige Stelle ist ausserdem für die Durchführung der Überwachung und die Speicherung der Daten in Absprache mit externen Dienstleistern zuständig. Sie überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung, der Einsichtnahme und der Löschung der Aufnahmen. Bei Mängeln beschliesst die Vorstehung erforderliche Massnahmen.
- 3 Die technische Wartung erfolgt durch eine externe Unternehmung, die den nötigen Datenschutz einzuhalten haben. Zugang zu den Videoanlagen hat das technische Personal ausschliesslich zum Zweck des Unterhaltes.

III. Inkraftsetzung

Art. 15. Schlussbestimmung

- 1 Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. Mai 2024 genehmigt und tritt per 1. Juni 2024 in Kraft.



Karl Malin

Gemeindevorstehung

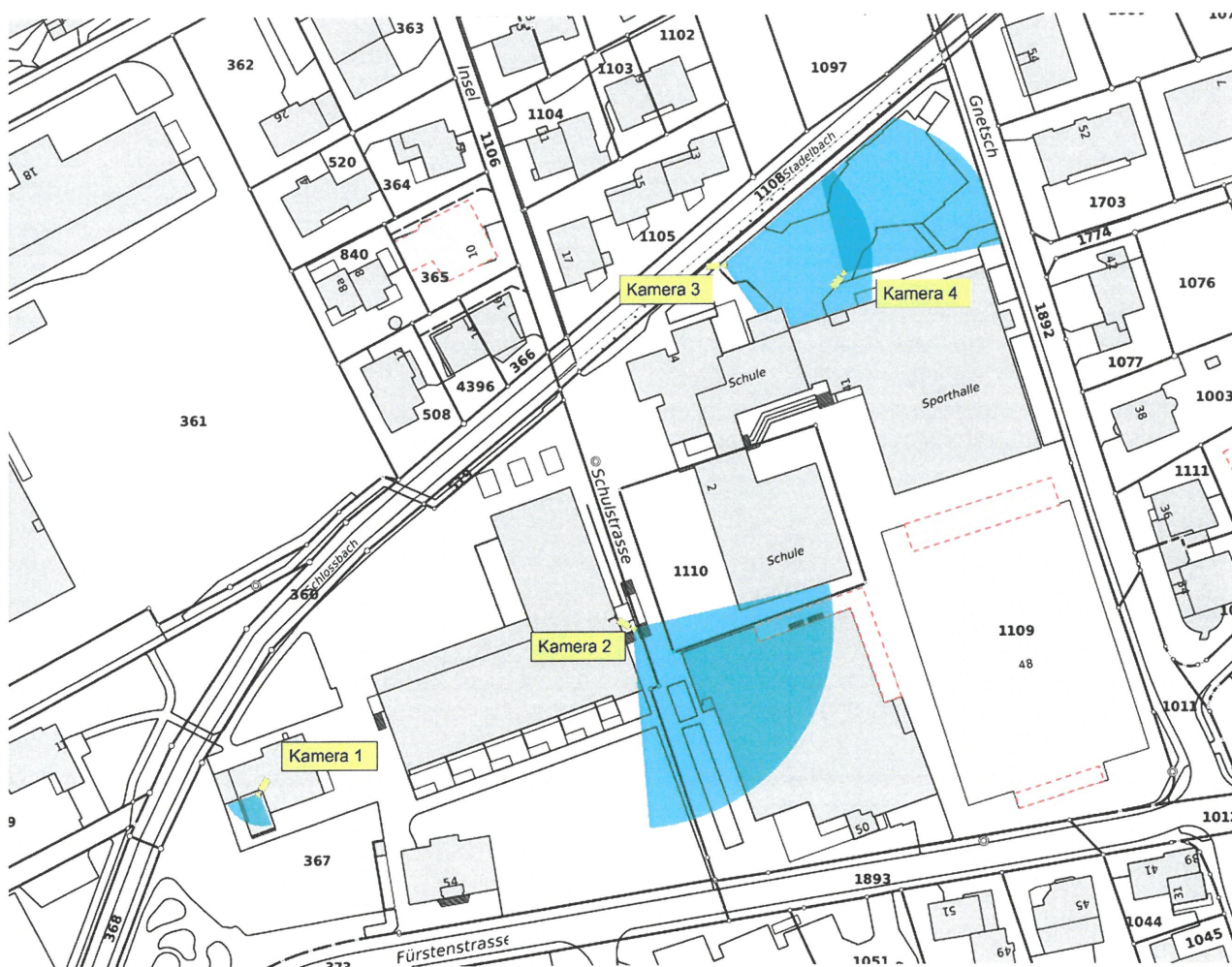


Matthias Eberle

Vizevorstehung

Anhang 1 – Videoüberwachung Gemeindezentrum

Situationsplan der Kamerastandorte im Gemeindezentrum Balzers



Anhang 1 – Videoüberwachung Gemeindezentrum

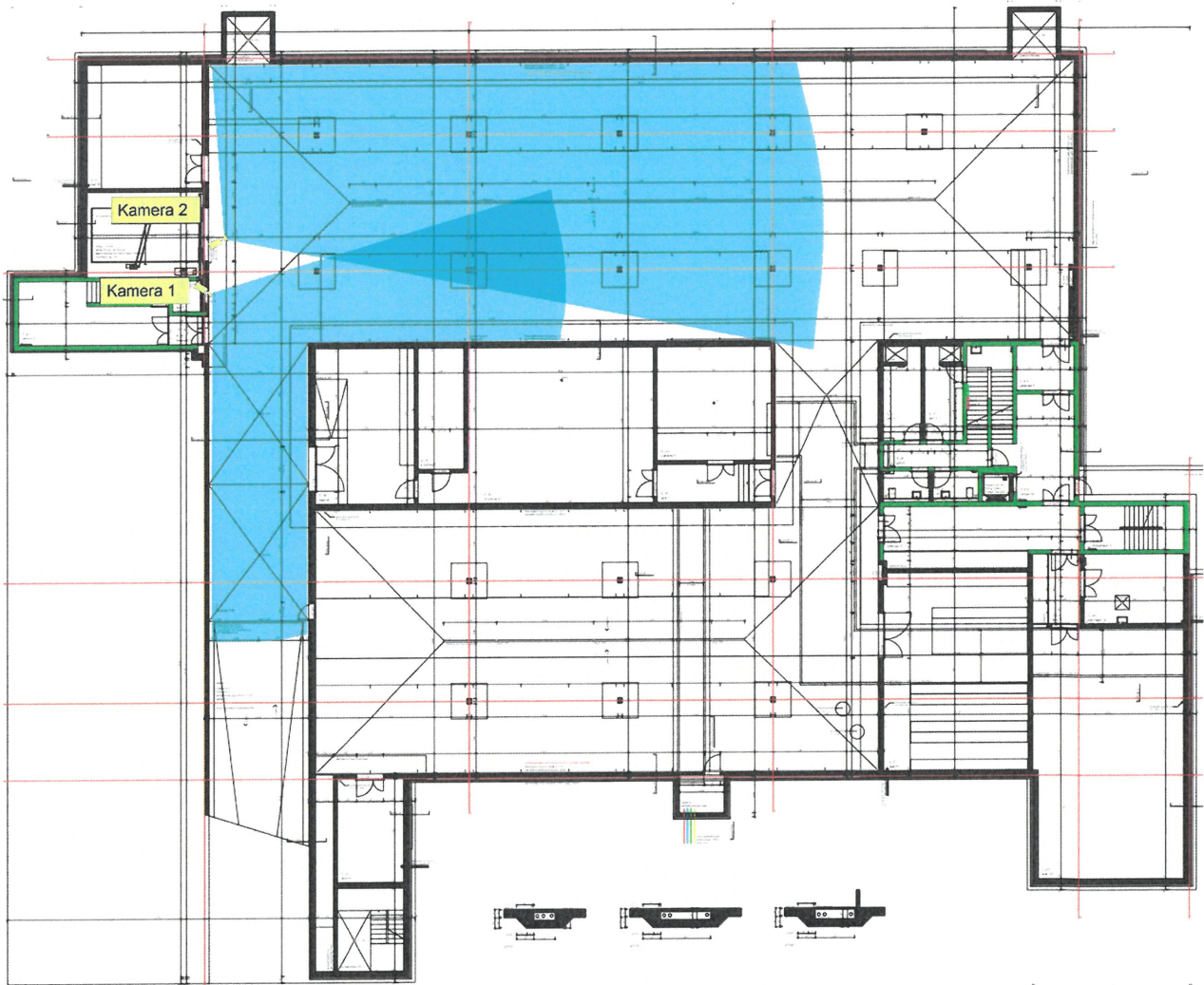
Übersicht zur Videoüberwachung im Gemeindezentrum Balzers:

Kamera	Anbringung	Ausrichtung	Überwachungsbe- reich	Zweck	Auswertung	Zuständige Stelle
Kamera 1	Kindergarten Iramali	Kindergarten Iramali	Aussenbereich beim Kindergarten Iramali (Nische)	Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalismus, Verhinderung von Verunrei- nungen, Ahndung von strafbaren Handlun- gen	Ereignisfallbezogene Erstaus- wertung bis zu 72 Stunden nach Aufnahmezeitpunkt	<i>Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung:</i> Gemeindepolizei Balzers und deren Stellver- tretung
Kamera 2	Primarschule	Gemeindesaal	Aussenbereich der öffentlichen Toiletten beim Gemeindesaal Balzers	Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalismus, Verhinderung von Verunrei- nungen, Ahndung von strafbaren Handlun- gen	Ereignisfallbezogene Erstaus- wertung bis zu 72 Stunden nach Aufnahmezeitpunkt	<i>Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung:</i> Gemeindepolizei Balzers und deren Stellver- tretung
Kamera 3	Allwetterplatz	Allwetterplatz	Westlicher Aufent- haltsbereich des All- wetterplatzes	Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalismus, Verhinderung von Verunrei- nungen, Ahndung von strafbaren Handlun- gen	Ereignisfallbezogene Erstaus- wertung bis zu 72 Stunden nach Aufnahmezeitpunkt	<i>Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung:</i> Gemeindepolizei Balzers und deren Stellver- tretung
Kamera 4	Allwetterplatz	Allwetterplatz	Östlicher Aufent- haltsbereich des All- wetterplatzes	Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalismus, Verhinderung von Verunrei- nungen, Ahndung von strafbaren Handlun- gen	Ereignisfallbezogene Erstaus- wertung bis zu 72 Stunden nach Aufnahmezeitpunkt	<i>Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung:</i> Gemeindepolizei Balzers und deren Stellver- tretung

Anhang 2 – Videoüberwachung Parkgarage beim Werkhof «Neugrüt»

Situationsplan der Kamerastandorte der Parkgarage beim Werkhof «Neugrüt»:

Untergeschoss:



Anhang 2 – Videoüberwachung Parkgarage beim Werkhof «Neugrüt»

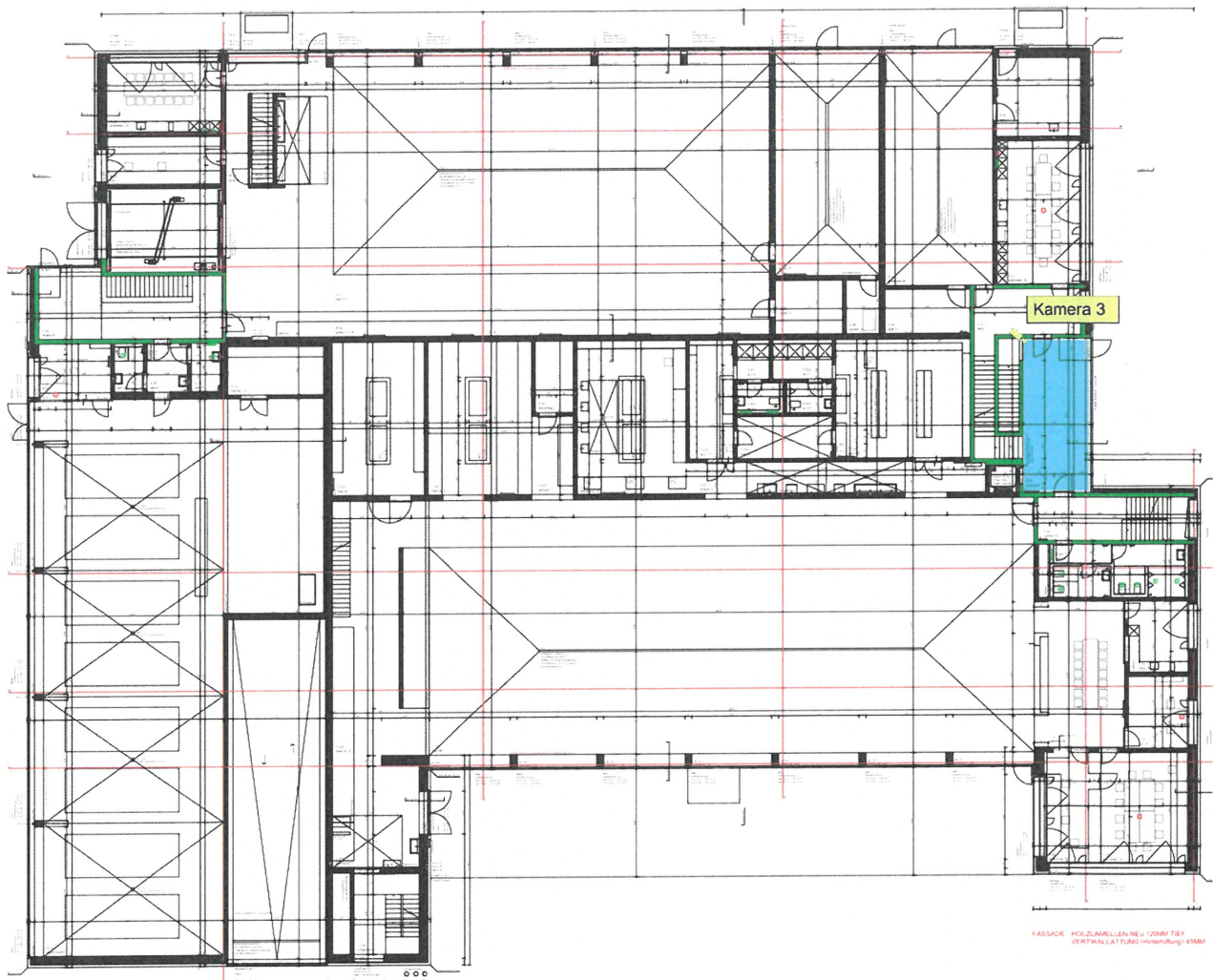
Übersicht zur Videoüberwachung der Parkgarage beim Werkhof «Neugrüt»:

Kamera	Gebäudeebene	Überwachungsbereich	Zweck	Auswertung	Zuständige Stelle
Kamera 1	Untergeschoss	Einfahrt und Parkplätze	Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalismus, Verhinderung von Verunreinigungen, Ahndung von strafbaren Handlungen	Ereignisfallbezogene Erstauswertung bis zu 30 Tage nach Aufnahmezeitpunkt	<i>Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung:</i> Gemeindepolizei Balzers und deren Stellvertretung
Kamera 2	Untergeschoss	Parkplätze	Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalismus, Verhinderung von Verunreinigungen, Ahndung von strafbaren Handlungen	Ereignisfallbezogene Erstauswertung bis zu 30 Tage nach Aufnahmezeitpunkt	<i>Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung:</i> Gemeindepolizei Balzers und deren Stellvertretung

Anhang 2 – Videoüberwachung Parkgarage beim Werkhof «Neugrüt»

Situationsplan der Kamerastandorte der Parkgarage beim Werkhof «Neugrüt»:

Erdgeschoss:



Anhang 2 – Videoüberwachung Parkgarage beim Werkhof «Neugrüt»

Übersicht zur Videoüberwachung der Parkgarage beim Werkhof «Neugrüt»:

Kamera	Gebäudeebene	Überwachungsbereich	Zweck	Auswertung	Zuständige Stelle
Kamera 3	Erdgeschoss	Zugang zur Parkgarage	Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalismus, Verhinderung von Verunreinigungen, Ahndung von strafbaren Handlungen	Ereignisfallbezogene Erstausswertung bis zu 30 Tage nach Aufnahmezeitpunkt	<i>Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung:</i> Gemeindepolizei Balzers und deren Stellvertretung
